

**Satzung
für den Pastoralrat
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Der Pastoralrat im Offizialatsbezirk Oldenburg, dem niedersächsischen Teil des Bistums Münster, ist das pastorale synodale Mitwirkungs-gremium, durch das die Gläubigen des Offizialatsbezirks ihrer allgemeinen und besonderen Berufung entsprechend an der Leitung des Offizialatsbezirks durch den Offizial teilnehmen. Der Pastoralrat verwirklicht das Anliegen der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral, wie sie in dem Dokument „Gemeinsam Kirche sein“ von 2015 zum Ausdruck kommt. Er ist Ausdruck der Bereitschaft vieler Menschen, an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken als Ausdruck ihres Glaubens und ihrer Verbundenheit mit der Kirche.

**§1
Aufgaben**

1. Der Pastoralrat berät den Bischöflichen Offizial und die Leitungskonferenz des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Fragen der pastoralen Entwicklungen, Schwerpunktsetzung und bei der Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung des Haushaltsplanes für den Offizialatsbezirk unbeschadet der Aufgaben des Kirchensteuerrates, den Haushaltsplan festzusetzen (vgl. § 4 Buchstabe a), Satzung des Kirchensteuerrates).
2. Der Pastoralrat wählt die erforderliche Anzahl von Delegierten für den Diözesanrat.

**§2
Amtszeit**

Die Amtszeit des Pastoralrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Pastoralrates.

**§3
Zusammensetzung**

1. Dem Pastoralrat gehören an:
 - a. der Bischöfliche Offizial in Vechta als Vorsitzender,
 - b. der Ständige Vertreter des Bischöflichen Offizials,
 - c. der Leiter der Abteilung Seelsorge I Seelsorge-Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat,
 - d. der Leiter der Abteilung Verwaltung im Bischöflich Münsterschen Offizialat,
 - e. der Leiter der Fachstelle für Pastorale Bildung und Begleitung im Bischöflich Münsterschen Offizialat,

- f. je ein Pfarrer und je ein/e Pastoralreferent/in aus den Leitungsteams der Pastoralen Räume Cloppenburg-Löningen, Damme, Friesoythe und Vechta sowie der Pastoralen Räume Oldenburg-Delmenhorst und Wilhelmshaven durch Wahl in den jeweiligen Leitungsteams,
 - g. ein Ordensmitglied und ein Diakon durch Berufung des Bischöflichen Offizials nach Anhörung mit den unter b) bis f) und h) bis k) Genannten,
 - h. je Pastoralen Raum ein Mitglied aus dem Rat des Pastoralen Raums oder alternativ ein in einem der Pfarreiräte des Pastoralen Raums gewähltes Mitglied durch Wahl im Rat des Pastoralen Raums,
 - i. ein Mitglied des Kirchensteuerrates, durch Wahl des Kirchensteuerrates im Offizialatsbezirk Oldenburg,
 - j. zwei Mitglieder durch Wahl des Komitees der Katholischen Verbände im Offizialatsbezirk Oldenburg, von denen eines ein/e Jugendvertreter/-in sein soll und ein/e Vertreter/-in aus den Erwachsenenverbänden,
 - k. ein Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V.,
 - l. bis zu drei vom Bischöflichen Offizial berufene Mitglieder nach Anhörung mit den unter b) bis f) und h) bis k) Genannten.
2. Dem Pastoralrat kann nicht angehören, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigt. Ferner kann der Pastoralrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen.
3. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Pastoralrates hinzugezogen werden.

§4 Sitzungen

1. Der Bischöfliche Offizial ruft den Pastoralrat mehrmals im Jahr zusammen. Er beruft ihn außerdem ein, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
2. Die Sitzungen des Pastoralrates sind nicht öffentlich. Der Pastoralrat kann Gäste zulassen. Für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen werden.
- 3.
- a) Der Bischöfliche Offizial regelt die Vertretung im Vorsitz für den Fall, dass er verhindert ist.

- b) Im Fall der Vakanz des Amtes des Bischöflichen Offizials übernimmt der Ständige Vertreter des Bischöflichen Offizials den Vorsitz.
- c) Für die Gesprächsleitung wählt der Pastoralrat zwei Moderatoren.
- d) Der Bischöfliche Offizial bestellt den/die Geschäftsführer/-in.

§5

Beschlussfassung

1. Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.
2. Die unter § 3 Nr. 1 e) bis 1) genannten Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Beschlüsse des Pastoralrats werden mit Zustimmung durch den Bischöflichen Offizial rechtskräftig. Lehnt der Bischöfliche Offizial die Inkraftsetzung eines Beschlusses des Pastoralrates ab, so wird die Angelegenheit erneut im Pastoralrat beraten, wobei der Bischöfliche Offizial seine Entscheidung begründet.
4. Die Beschlüsse des Pastoralrates werden veröffentlicht, falls nicht im Einzelfall das Plenum anders beschließt.
5. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Bischöflichen Offizial.

§6

Ausschüsse

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bildet der Pastoralrat einen geschäftsführenden Ausschuss. Ihm gehören der Leiter der Abteilung Seelsorge I Seelsorge Personal im Bischöflichen Münsterschen Offizialat, die beiden Moderatoren und der/die Geschäftsführer/-in an.
2. Zur Vorbereitung seiner Sitzung kann der Pastoralrat weitere Ausschüsse bilden. Zu den Beratungen der Ausschüsse können Personen hinzugezogen werden, die dem Pastoralrat nicht angehören.
3. Der/Die Geschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen teil.

§7

Zusammenarbeit mit dem Bischöflich Münsterschen Offizialat

1. Der Bischöfliche Offizial und seine Mitarbeiter informieren die Mitglieder des Pastoralrates im Rahmen der Sitzungen des Pastoralrates über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Pastoralrates fallen.

2. Vorlagen für die Beschlüsse des Pastoralrates sollen in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates erstellt werden.

§8 Protokolle

1. Über die Sitzungen des Pastoralrates wird ein Protokoll gefertigt, in denen die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.
2. Der Pastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung an die Stelle der Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 24.01.2012.

Vechta, den 09.12.2025

Gez. Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof